



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Georgii Calixti S. Theol. D. Et In Acad. Ivlia Primarii
Professoris Wiederlegung Der vnchristlichen vnd
vnbilligen Verleumbdungen/ damit Jhn D. Iacobus VVeller
ChurSächsischer Oberhoffprediger ...**

Calixt, Georg

Helmstedt

Gvnstiger vnpartheischer Leser/...

urn:nbn:de:hbz:466:1-36653



Vnstiger vnpartheischer Leser / als
hie habe ich nothwendig zu erinnern / daß
fürm Jahre im frühling ich diese Wiederle- Anno 1659.
gung der Wellerischen Verleumbdungen ver-
fertigt / vnd in deme ich damit fertig vnd zum
Truck herauszugeben willens war / von den
gesampten hochlöblichen regierenden Herhogen zu Braun-
schweig vnd Lüneburg / meinen gnädigen Fürsten vnd Herrn
mir zukommen vnd in gnaden angedeutet worden / wie hernach
folgen wird: dann die Sache noch etwas höher repetiret vnd
angeführet werden mus.

II. Als der vnruhige Kopff D. Mislena zu Königs-
berg d. e. handel wider M. Latermannum angefangen / vnd
die zusammen geraffete Censuren vnd Brieffe zu Danzig
durch offenen Trucke divulgiret, sind zugleich in selbigen
hiesige löbliche Iulius Vniuersitet, vnd absonderlich mein
seliger Collega D. Horneius vnd ich zum höchsten angegrif-
fen / injuriiret vnd verleumbdet worden. Daß nun vermit-
telt publicirung dieser Censuren vnd Brieffe eslicher / zu
denen man sichs nicht vermuthet oder versehen / wider vns
heimlich enthaltene Feindschafft offenbahr geworden / inson-
derheit aber der Wittenberger bisher in etwas verdeckter Has
vnd Groll gänzlich herfürgebrochen / davon ist schon mel-
dung geschehen in der Widerlegung numero xiv vnd xvii.
Es hat ihren gnädigen Fürsten vnd Herrn / den gesampten
regierenden Fürsten zu Braunschweig vnd Lüneburg die Vni-
uersitet solches in vnuerthänigkeit hinterbracht / geklaget vnd
vmb remediirung gebeten / welches von wolgemelten meinen
Collega D. Horneio sel. vnd mir gleichfals geschehen. Dies

se unsere Supplic, inmassen an Herzogen Augusti Fr. Gn.
dieselbe gerichtet gewesen / ist D. VVellern vnd D. Hülse-
manno in die Hände kommen / gestalt etliche der Meinung
seyn / daß sie hin vnd wieder ihre emissarios haben / welche dera-
gleichen dinge ex practiciren, vnd ihnen zu wege bringen.
Er ist aber derselbe ebenmessig an Herzogen Friderichen hoch-
sehlige Fr. Gn. vnd an Herzogen Christian Ludwigen Fr.
Gn. pauculis mutandis mutatis, gerichtet gewesen vnd in
vnterthänigkeit überschicket worden. Damit nun jedermens
möglichken wissend sein möge / was darinnen begriffen / wil Ich
solche / wie die an Herzogen August. Fr. Gn. abgangen /
anhero setzen.

Durchleuchtiger / Hochgeborner Fürst / E. Fr. Gn. sind vn-
sere vnterthänige / pflichtschuldige vnd gehorsame Dienste euf-
ferstes vermögens neben vnserem Gebet bevor / Vnediger Fürst
vnd Herr / E. Fr. Gn. wird vnensfallen seyn / wie nunmehr
für acht Jahren M. Statius Büscher Prediger in Hannover ihm
gelüsten lassen eine Schmähecarte vnterm falschen Namen Chri-
stiani Petri sub titulo, Cryptopapismus Novæ Theo-
giæ Helmstadiensis wider hiesige E. Fr. Gn. Vniversitet vnd
absonderlich die Theologische Facultet zu publiciren vnd aufzu-
sprengen / bald darauff aufgetreten vnd hernacher Todes verblü-
then / E. Fr. Gn. Herr Vetter aber / Herzog Georg Hochlöblicher
Gedächtnis durch dero Fr. Gn. Regierungs Rähre vermittelst
anziehung andern Theologen vnd vornehmen Landständen die
Sache cognosciren lassen / dadurch dann des Büschers grosser
vnd vnterantwortlicher Vnsug vnd giftiger Mutwille an Tages
Licht gebracht / hernacher auff Befehl vnd Anordnung E. Fr. Gn.
hochpreisslicher memorien durch einen öffentlichen Anschlag /
welchen auch E. Fr. Gn. zu publiciren vnd von den Eangeln im
Land abzulesen angeordnet / jedermenniglichem notificiret, vnd
darauff durch eine zu Lüneburg gedruckte aufffürliche Schrift wie-
dergelegt worden. Ob nun schon durch diese Seiner Fr. Gn. vorhoch-
gedacht väterliche Fürsorge vnd löblichen anstalt erwahnter beschafti-
tge

rtige calumnien damals vntergedrucker vnd zu bodem gerichtet /
so hat sich danuoch wider diese E. Gr. Gn. Vniuersitet vnd dar-
innen erhaltene studia bey erlichen eingewurzelter Groll/ Haß vnd
Abgun. nicht gänzlich gestillet / sondern sich zwar ein zeitlang heim-
lich vrrhalten/ dannoch endlich herfürgebrochen in begebenheit/ das
vnsere auditoren vnd discipulen einer M. Iohannes Laterman,
nimmehr Doctor, nach Königsberg sich versüget / vnd daselbst von
Churf. Durchl. zu Brandenburg Professor Theologia constitui-
ret worden/ mit welchen zwar die andern Doctores vnd Profes-
sores Theologia gar wol einig vnd friedlich / so gar / daß der Herr
Senior D. Iohannes Behem seine Tochter ihme verheurathet/ allein
hat sich gegen ihn mit grosser Heftigkeit gesetzt D. Celestinus Mi-
lenta, vnd aus dem Königsbergischen ministerio einen Pastorem
vnd fünf Cappellane an sich gehenger / welche vnter dem Nahmen
Ministerii respectiue Tripolitani Regiomontani an andere V-
niuersiteten vnd Faculteten geschrieben / vnd über vnd wider
Latermannum Censuras aufgewircket / In welchen Censuris
dann etliche/ eben so wenig als D. Milenta, welcher dieselbe zu
Danzig zum Druck befördert (sind aber zu Königsberg / vnd auch /
wie verlanen wil/ zu Danzig verkauffet zu werden verboten) ihre
wider hiesige Vniuersitet vnd vnsere Personen gefasseten Groll ha-
ben können bergen/ sondern per latus Latermanni nos petie-
runt, darunter dann die Strassburger Theologi die heftigste/ von
deren wieder vns angesprochenen heimlichen conspirationibus aus
ihren von anderen Orten vns vererawlich communicirten Schrei-
ben wir schon Wissenschafft gehabt. Inmassen ein Strassburgischer
Doctor vnd Professor an einen Jemischen Doctorn vnd Profes-
soren geschrieben/ Foederationibus secretioribus in commune
bonum conspirandum est. Was aber bisshero in etwas verborgen
gehalten/ ist durch diese per Latermannum sich erzugende occa-
sion aufgebrochen / Gestalt jegerwehnter Strassburgischer Do-
ctor sich nicht kan inne halten / sondern da er von Latermanni sa-
chen redet / folgendes hinzuthut / Ex his scintillis effodicatis Ca-
lixtinum incendium prorumper, quas tam latè per Germa-
niam disseminavit, ut non exstingui posse sine exstinguenti-
um exitio ipse quidem D. Calixtus censeat. Itaque prudenti-
bus

bus rationibus plenum opus alex tractandum. Tractandum dico: nam silentio longiore aut conniventia res tota peior erit, & brevi orbis totus Germanicus mirabitur se tam cito factum esse Calixtinum. Quā de re consilia in collegio nostro ex occasione communicavimus. In eam itum est sententiam, excitandos esse Theologos passim. Wüchte dann jemand fragen/ Was ist es dann für ein Fehr vnd Brand/ welcher zu Helmsfiedt angezündet wird? darauß wissen wir anders nicht zu antworten/ als daß auff der Vniversitet Helmsfiedt der Jugend proponiret vnd inculciret wird die alte Aristotelische philosophia, vnd daß man dafür helt/ die in derselben nicht wol erfahren vnd beschlagen sind/ von hohen wichtigen Sachen recht zu disputiren vntüchtig seyn. Zum andern/ daß daselbst in Religion Sachen der vhralten/ ersten Apostolischen Kirchen aus dero symbolis vnd Bekentnissen vnd einstimmigen dero zeit Lehrern gez. ugnissen erhellender consens beobachtet vnd hochgehalten wird/ wie in der Büscherischen Widerlegung weitläufftig außgeführt. Zum dritten/ daß man gedencet/ wie vnd durch welche mittel die mißhelligkeiten der Religions spaltung aufzuheben/ oder je in etwas zu miltieren vnd zu ringern/ dero behueß dann vorgeschlagen wird/ daß ein vnterscheid zu machen vnter fundamental vnd zur Seligkeit nöthige Hauptlehren/ vnd andere/ die eben so hoch nicht nöthig/ oder auch wol gar vnnöthige Nebenfragen sind/ daß man/ was die nöthige betrifft/ die Widersprecher vermittelst der rechten gewissen disputirkunst evidenter convincire, Im vbrigen/ bis das Gott weiter erleuchtung vnd einigkeit bescheret/ einer den anderen tolerire, nicht verfezere noch verdamme. Zum vierdten/ daß man allhie lehret/ daß nicht allein zu abwendung göttlichen vber die Christenheit fewrig brennenden Zornes/ sondern auch der ewigen hellischen Peine zu entgehen/ vnd nach diesem Leben in das Himmelreich zu gelangen den Christen nöthig seyn nach Gottes Gebot zu leben/ Gott zu fürchten/ lieben/ vertrauen/ anrufen/ loben vnd danken/ sich für Abgötterey/ Meineid/ Zauberey/ verachtung göttlichen Worts/ Todtschlag/ Hurerey/ Ehebruch vnd dergleichen Sünde zu hüten/ vnd in summa böses zu meiden vnd dagegen gutes zu gedencen/ zu reden vnd zu thun/ dann/ wie die Epistel an die Hebreer meldet/ ohne die Heiligung wird niemand

mand den Herrn sehen. Dis sind / Enediger Fürst vnd Herr
 vnsers ermessens die vrsachen / warumb diese E. Fr. Gn. Vniuersi-
 tet vnd wir darinne so bitter angefeindet / vnd dazu mit handgreiff-
 lichen abschewlichen vnredlichen Verleumdungen diffamiret vnd
 beleget werden. Zu den Strasburgischen vnd Königsbergischen D.
 Miscenta haben sich geschlagen etliche EhrSächsische Theologi-
 die es auch so weit gebracht vnd practiciret, daß fürm Jahre an
 vns von den brehen Theologischen Faculteten Wittenberg / Leip-
 zig vnd Jena ein Schreiben abgangen / darinnen sie vns beschul-
 digen / daß wir dem bey allen Augsburgischen Confessions ver-
 wanten angenommenen vnd üblichen Catechismo zu wider seyn /
 vnd die grundfeste der Evangelischen Lehre umbstossen. Sie sind a-
 ber dermassen empfangen vnd beantwortet / daß ihnen vermuthlich
 nicht wird lieb seyn / wann ihr Schreiben vnd vnser Antwort vielen
 Leuten in die Hände solte gerathen: kan aber beydes E. Fr. Gn. auff
 hero gnediges begehren vnterthenig zugefertigt werden. In die-
 sem begriff vnd zustande hat sich das Werck befunden vnd hinge-
 halten / wir auch von der EhrSächsischen Theologen vorhaben
 weiters nicht vernommen / bis das vorgemelte Censuren wieder D.
 Laterman zu Danzig publiciret worden / daraus dann ferner der
 Strasburgischen vnd EhrSächsischen / mit denen dann etliche
 Danziger in ein Horn blasen / machinationes, gemess denen zuvor
 in handen habenden nachrichtungen / an Tages licht gebracht / dar-
 aus neben anderen zu verspüren / daß die EhrSächsische es dahin zu
 richten vnd zu bringen sich bemühen / daß bey ihnen stehen müge
 von allerhand sich ereugenden quaestionibus vnd controversiis
 Theologicis iudicia, denen ein jeglicher weichen vnd gehorchen
 müsse / zu sellen / sie mügen sein zu solchen hohem Werck geschicket oder
 vngeschicket / die zweiffelhaffte stücke mügen auch in den Confessi-
 onibus vnd Formula Concordiae berühret seyn oder nicht: ihnen
 sol frey stehen von einer jeglicher fürfallender Frage zu sententio-
 niren vnd zu statuiren, was ihnen gut düncket / welche sententz
 dann alsbald sol angenommen / vnd wer widerspricht / für einen ab-
 trünnigen vnd Ketzer gehalten werden / vnangesehen solche deter-
 minationes zuvor vnerhöret / den Christen zur Gottesfrucht vnd
 ihrer Seelen Seligkeit vnnöthig / ja so gar des Herrn Lutheri vnd
 ihrer

Ihrer selbst eigenen negst vorhergegangenen Vorfahren aufgelasse-
nen Schrifften vnd Meinungen zu wider / Gestalt am Tage / daß
vnlengst zu Wittenberg die Weigelianische Schwermerey vnd
zwar cum appendicibus öffentlich proponiret vnd verthetiget /
Imgleichen der Spruch S. Pauli Gal. v. 19 in zweiffel gezogen
worden / Nemlich / Offenbar sind die Werke des Fleisches / als
da sind Ehebruch / Hurerey / V unreinigkeit / Bnzucht / Abgötterey /
Zauberey / etc. von welchen ich euch hab zuvor gesagt / vnd sage noch
zuvor / daß die solches thun / werden das Reich Gottes nicht erben :
Item 1 Cor. vi. 10, Lasset euch nicht verführen / weder die Hurer /
noch die Abgöttischen / noch die Ehebrecher / noch die Weichlinge /
noch die Knabenschender / noch die Diebe / noch die Geizigen / noch
die Trunckenbold / noch die Eßterer / noch die Reuber werden das
Reich Gottes ererben : Diese Sprüche / sagen wir / sind zu Witten-
berg durch öffentliche in Druck aufgesprengete Schrifften in zweiffel
gezogen / vnd gelehret worden / daß nicht eben diese erzehlete Sünde /
wann die etwan begangen würden / einem Christen aus dem stande
göttlicher Gnaden setzen vnd der Seligkeit ohnig machen würden /
welches ebenmässig den Sündern / welche der heilige Apostel 1 Tim.
1. 10. namhaft gemacht / als da sind Vaternörder / Muttermörder /
Todschleger / Hurer / Knabenschender / Menschendiebe / Lügner vnd
Meinendige / indulgiret vnd nachgegeben wird. Wann dann / gnä-
diger Fürst vnd Herr / durch der Wittenberger zunöhtigung wir ver-
anlasset worden / eglliche derselben jüngst publicirte Schrifften
durchzusehen / vnd darinnen obgesetzte vngewhre Meinung gefun-
den / dadurch Gottes brennender Zorn ferner gereizet / die Menschen
leichtlich verführet / nach weggeräumeter Furcht der Verdammis in
Sünde zu fallen verleitet vnd vmb ihre Seligkeit gebracht werden
können / Als haben wir eine hohe Nohturfft erachtet / E. Fr. Gn.
dieses in Unterthänigkeit zu hinterbringen / nicht zwar so sehr we-
gen vnser interesse vnd wegen dero vns zugesügeten injurien
(wiewol dieselbe auch nicht gering / noch genzlich / insonderheit in
respect der academien / hindanzusetzen) als wegen des boni pu-
blici vnd reining der Christlichen religion, reiner / gesunder Lehre /
vnd Gottesfurcht / welche zu sonderbahrer verleitung vnd beschimpf-
ung der Augsburgischen confessions verwanten auff solche weise
vnd

vnd durch dergleichen attentata pericilitire, so endlich gar hindan-
 gesetzt vnd völlig in Abgang kommen würden / zugeschweigen wann
 dis noch solte hinzugehan werden / daß bey solchen Leuten vermit-
 telst eines neuen primatus oder Pontificatus der Ausspruch vnd
 das Endurtheil von Religions sachen bestehen müste. Stellen E.
 Fr. Gn. in vnterthenigkeit anheim / was dieselbe sampt dero Herrn
 Vettern / vnsern auch gnädigen Fürsten vnd Herrn / hierinne werden
 rathsam befinden vnd zur Hand zu nehmen gesonnen seyn. Wir
 sind erbötig / für dem gesampften hochlöblichen Fürstlichen Hause
 oder Deputirten desselbigen zu remonstriren, nicht allein daß vns
 von vnsern Mißgünstigen vnd Widersachern für Gott vnd der
 Welt vnrecht geschicht / Sondern auch daß von ihnen selbst alles
 was obsteht / klärlich zu erweisen vnd für Augen zu stellen. Wann
 es auch vermittelst E. E. Fr. Gn. an Churfürst. Durchl. zu
 Sachsen aufgelassene Schreiben dahin könnte gedeihen / daß zu
 Magdeburg oder sonst in der nahe ein convent angestellet würde /
 sind wir bereit den ChurSächsischen / so viel sich deren vns widrig
 werden erkleren (dann daß sie alle / vnd insonderheit der Herr Se-
 nior D. Iacobus Martini mit andern vnruhigen vnd zandtsüchti-
 gen Leuten nicht einstimme / stellen wir außer zweiffel) Ihren vn-
 fug / alles was oben angeführet vnd noch ein mehres in faciem vnd
 vnter Augen dazu thun vnd zu erweisen. Wie nun E. Fr. Gn.
 diese hochimportirende Sache in vnterthänigkeit anzufügen wir
 keinen vmbgang nehmen können / als leben wir der vnterthänigen
 sichern Zuversicht / dieselbe werde ihr solche / dero Wichtigkeit nach /
 lassen angelegen seyn / vnd vermittelst im hochlöblichen Fürstlichen
 Hause anstellenden communication es dahin dirigiren, daß Got-
 tes Ehre / gesunde Lehre / vnd löbliche nothwendige studia vertheidi-
 get vnd erhalten / dagegen aber dasjenige / wodurch Gottes Zorn
 kometiret vnd der Menschen Seligkeit in Gefahr gesetzt wird /
 hintertrieben vnd abgethan werde / Zu E. Fr. Gn. thun wir vns des-
 sen in vnterthenigkeit getrösten / dieselbe Göttlicher gnädiger Ob-
 hut zu beständiger Gesundheit / glücklicher Regierung vnd allen ho-
 hen Fürstlichen vnterliegen / vns aber zu dero beharlichen Gnaden
 getrewlichst empfelend. Geben in E. Fr. Gn. Iulius Vniuersitet
 Helmstad / den 20 April. anno 1648.

III. Hierauff ist bald hernach / nemlich den siebenden vnd achten Junii von dem gesampften hochlöblichen Fürstlichen Hause ein zusammenkunft vnd conferentz in Braunschweig angestellet vnd gehalten worden / daselbst dann betheet vnd geschlossen / daß mein seliger Collega vnd ich von dem ganzen Handel einen außführlichen Bericht behueff Ihrer IJJ. GG. vnd deroelben zur nachricht vnd sonsten nach begebenheit vnd nothdurfft zu gebrauchen / solten auffsehen vnd verfertigen. Wie sichs damit in etwas verzogen / inmassen an das Teutsche schreiben ich nicht gar wol zu bringen / ist darauff an vns eine gnädige annahmung alhie zu Helmstadt den 22 Septembris einkommen / welche also lautet.

Von Gottes Gnaden Friederich / Augustus vnd Christian Ludowig / Gevettre / Herzoge zu Braunschweig vnd Lüneburg / respectivē postulierter Coadjutor des Stiffts Ratzburg / erwählter Thumb Probst des ErzStiffts Bremen.

Wern guntz zuvor / Würdige Hochgelarte liebe andächtige vnd getreue. Welcher gestalt bey jüngster im Monat Junio in vnser Stadt Braunschweig haltener conferentz der Schlus dahin gefallen / daß ihr wegen der von ertlichen Theologis gegen euch schriftlich aufgelassenen Censuren vnd Wechfelschriften an vnser gesambtes Fürstliches Haus ein vnterthäniges Berichtschreiben abgehen lassen wolten / vnd wir vns darauff gnädig erklären lassen / euch vnser Fürstlichen Schutz zu halten / solches werdet ihr euch annoch vnterthänig wol erinnern. Ob wir nun wol gerne gesehen / daß sohanes ewer Schreiben schon vorlängst were eingelangt / so ist doch dasselbe nicht / sondern von vornemmen örtern erinnerung vnd Nachfrage geschehen / was es für Ursachen habe / daß ihr solche schwere Beymessunge mit stillschweigen ganz vngeahndet ob euch ersitzen lieffer. Wann dann dabey so wol ewer eigener guter Nahme vnd Leumut / als auch vnser Julius Vniversitet bißhero / Gott sey Dank / erhaltener Ruhm / daß daselbst nichts / als die heilsahme seligmachende reine Lehre des Evangelii der studirenden Jugend fürge

fürgelegt und eingepflanzt werde / zum höchsten interessiret, auch
wol gar die Christliche Kirche in diesen Landen / wann man dann
stillsitzen thäte / und denen hin und wieder aufgesprungen bösen
Nachreden der gebühr nicht solte begegnet und in der Aschen das
Fener gedempffet werden. So begehren wir an euch hiemit gnä-
diglich / ihr wollet aus obangedeutenen trefflichen Ursachen die auß-
fertigung vorermeltes Schreibens beschleunigen / und andere Ar-
beit lieber etwas auff eine seite legen / damit dasjenige was dieser
hochwichtigen Sachen halber bey gedachter conferentz abgeredt /
Werckstellig gemacht und effectuirt werden könne. Woltens
euch gnädig vermelden / erwarten ewere unterthänige Erklärung /
und verbleiben euch mit Gnaden wol beygethan. Geben den 4
Septembris Anno 1648.

Friederich. Augustus. Christian Ludwig.

IV. Aus diesem hat der günstige Leser zu verspüren /
wie unsere gnädige Fürsten und Herrn in uns getrunken / daß
wir nicht umbhin gekont / von anfang und ursachen des Wi-
derwillens / welche etliche und insonderheit zu Wittenberg wi-
der hiesige Vniversitet gefasset / de causis, inquam, & ca-
pitibus odii diffidii que einen zimlich weitläufftigen und
außfährlichen Bericht aufzufsetzen / und ihren F.F.F. G.G.G.
in unterthänigkeit zuzufertigen. Damit gleichwol dero selben
desideriis nicht allerdinges satisfaction und gnügen gesche-
hen / sondern haben an uns anderweit in Gnaden gelangen
lassen und begehret / wie folget.

Von Gottes Gnaden **Friederich Augustus und Chri-
stian Ludwig** / Gevettere / Herkoge zu Braunschweig
und Lüneburg / respectiv Postulirter Coadjutor des
Stifts Hageburg / Erwehlter Domprobst des
Erzstifts Bremen.

Wern gunst in vor / Ehrwürdiger Hochgelarter / Liebe Andächtige
und Getreue. Wir haben ewer Schreiben wegen dero in den
zu Danzig getruckten Censuren / wieder euch / und unsere Vniver-
sitet enthaltenen Sachen / wol empfangen. Dieweil aber daraus
noch

noch nicht genug zu ersehen/ wie ihr ewre Meinung in denen assertionibus, deren man euch beschuldigen wollen/ recht gründlich/ vnd zwar dergestalt expliciret, daß jedermänniglich darab zu verspüren habe/ daß euch die opiniones auff masse/ wie selbige aufgelegt werden wollen / mit fuge nicht bezumessen / solches aber daß rechte substantial stück obgemelten ewern Schreibens seyn mus / ihr auch ewre Unschuld auff keine bessere weise dardun können. So begehren wir an euch hiemit gnädig/ vnd wollen / daß ihr euch über nachfolgende capita I. de autoritate & usu antiquitatis Ecclesiasticae: II. de studio bonorum operum: III. de mysterio SS. Trinitatis ex Veteri testamento, sequestratâ N.T. autoritate, non probando: IV. de apparitionibus Dei in V. testamento: V. Insonderheit aber/ vnd für allen dingen von dem studio Concordiae, seu tolerantia inter dissidentes in Ecclesia, derenthalber man euch eines also genannten Syncretismi beschuldigen wollen/ ganz kurtz/ nervosè vnd deutlich / ohn alle unnöthige weitläufftigkeit/ derohufft ihr euch auch auff daßjenige/ was ihr von diesen quaestionibus etwan albereit ediret, beziehen könnt/ separatim abfasset / vnd vns solches / so bald als möglich / übersendet. Was an beschleunigung dieses Wercks nunmehr/ vnd nach so langem Aufschub gelegen / bedarff bey euch keines anführens. Wir versehen vns dessen gänglich / vnd seind euch zu Gnaden geneigt. Datum den 20 Novembris, anno 1648.

Friderich. Augustus. Christian Ludwig.

V. Dieser Fürstlicher Befehl ist vns alhie in Helmstedt den 4 Decembris zukommen/ vnd bald hernach der Durchleuchtiger Hochwürdiger Hochgeborner Fürst vnd Herr/ Herr Friderich/ Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg / postulirter Coadjutor des Stiffts Rakeburg/ Erwehlter Domprobst des Erzbischoffs Bremen / vnser gnädiger Fürst vnd Herr / durch einen seligen vnd sanfften Todt aus dieser vergänglichhen Welt in das ewige Himmelreich versetzt worden. Mein Collega D. Horneius sel. hat drey puncta über sich genommen/ 1 de auctoritate & usu antiquitatis ecclesiasticae: 2 de studio bonorum operum: 3 de studio

dio concordia seu tolerantia inter dissidentes in Ecclesia. Daß die übrige beyde De mysterio Sanctissimæ Trinitatis ex Veteri testamento sequestratâ Novi auctoritate non probando, vnd De apparitionibus Dei in Veteri testamento ich erörtert vnd trucken lassen (welche auch Herzogen Christian Ludwigen Fr. Gn. zu ende nechstfolgenden Ianuarii bey Fürstlicher Leichbegengnis zu Zelle ich in vnterthänigkeit präsentiret) vnd was darauß erfolgt/ vnd wie sich darin D. Scharff zu Wittenberg gemenget/ solches ist in der Widerlegung angeführet numero xxx & seqq. Anno 1649.

VI. Im iessgemelten 1649 Jahre/ haben Churfürst. Durchl. zu Sachsen an deren gesampften regierenden Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg FF. GG. Gn. wider mich vnd meinen Collegen D. Horneum sel. ein herbes vnd vngnädiges Schreiben abgehen lassen/ welches datiret Dreßdes den 16 Iunii, den 18 Iulii bey zufeltiger gelegenheit aus Braunschweig zu Woffenbüttel eingeliefert worden/ neben einem wider mich absonderlich von D. VVellern eingerichteten Klagschreiben/ darin er satisfaction begehret/ daß ich in einem privatbrieffe ihn seinem antecessorn D. Hohen sel. an vorsichtigkeit vnd friedfertigkeit ungleich geschähet/ davon in der Widerlegung numero xxiv vnd xxv gehandelt wird. Ich vermercke von ungefehr so viel/ daß meiner gnädigen Fürsten vnd Herrn FF. GG. ein zeitlang Bedencken getragen/ vnd befahret/ es würde nur zur Weiterung aufschlagen/ wann mir die erwehnete Schreiben zu Händen kommen. Vnter dessen ist aus Königsberg vnd Straßburg anhero berichtet worden/ das die Abschrifte des Churfürstlichen Schreibens daselbst in vnterschiedlichen Händen. Letzlich sind von Herzogen Georgen Wilhelmen Fr. Gn. als damahligen Magnificentissimi Directoris der Vniversitet, mir beyde Schreiben neben angehengeten gnädigen Befehl com-

communiciret worden / wie angefügete copia außweiset.
Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm / Herzog zu
Braunschweig vnd Lüneburg.

Unsere Gunst zuvor / Würdig / Hochgelarter / Ertzher Andächti-
ger vnd Betreuer. Demnach kurzverrückter weile von dem
Durchleuchtigen Fürsten / Herrn Johan Georgen / Herzogen zu
Sachsen / Gütlich / Cleve vnd Berg / des Heil. Römischen Reichs
Erz-Marschallen vnd Churfürsten / Landgrafen in Thüringen / Marg-
grafen zu Meissen / auch in Ober vnd Nieder Lausitz / Burggrafen
zu Magdeburg / Grafen zu der Marck vnd Ravensburg / Herrn zu
Ravensstein / etc. Unserm freundlichen lieben Dheimb / ein impor-
tirliches ; wie auch von deroselbigen Ober-Hoffpredigern D. Jacobo
Wellern / wegen einiger Theologen wider euch erhobenen Streitig-
keiten / ein absonderliches Schreiben an unser Fürstlich Haus inge-
sambt / vnd respectivē an einen jeden regierenden Landes Fürsten
absonderlich abgelassen / wie ihr aus deren Abschriften bengefūg
mit mehrer zusehen / vnd dann zu außführung ewrer hierunter
befindenden Vnschuld / wie auch unser Julius Universität in der
Christlichen Lehr vnd den seligmachenden Glaubens Articulen bis-
hero erhaltenen reinen götlichen Warheit / klaren vnd hellen Für-
stellung hochnötig / daß ihr mit ewrer Verantwortung hierüber
vernommen werdet. So ist kraft dessen von vns diese zeit führen-
den Directoril an euch unser gnädiges begehren / ihr wollet so for-
nach empfangung dieses / erwähnte beyde Schreiben mit Fleiß ver-
lesen / reifflich erwegen / vnd auff ein jedes in thunlicher kürze ewre
glimpffliche Verantwortung in teutscher Sprache abfassen / an vns
dieselbe einrichten vnd vns förderambst überfertigen / wollen wir
alsdann die Verschunge thun / damit vermittelst götlicher Hülffe /
diesem fürglühenden Unheil / so viel immer möglich / gestewret
werden möge. Wir verlassen vns dazu / vnd in erwartung schleu-
niger expedition verbleiben wir euch mit Gnaden wol gewogen.
Geben in unser Residenz Stadt Hannover am 6 Octobris An-
no 1649.

Georg Wilhelm.

VII. Diesem Fürstlichen Befehl zu unterthäniger Folge
gehas

ge habe ich eine Verantwortung auffgesetzt / vnd vorhochge-
melten Fr. Gn. mit beygefügeten Nebenschreiben gehorsam-
lich eingeschicket / dessen Wort diese sind. Durchleuchtiger /
Hochgeborner Fürst / E. Fr. Gn. sind meine unterthänige pflicht-
schuldige vnd gehorsame Dienste eufferstes vermögens neben mei-
nem Gebet bevor / Gnädiger Fürst vnd Herr / daß E. Fr. Gn. das
Churf. Sächsishe Schreiben neben des Churfürstlichen Oberhoff-
predigern D. Wellern anlage zu meiner Verantwortung mir gna-
dig zugeschicket / dafür thue ich mich unterthänig vnd höchstes fleis-
ses bedanken / E. Fr. Gn. dero hochbegabeten Verstande nach se-
hen selbst / wie die anbringer / die vmb Churf. Durchl. (dero hohen
Person ich durchaus nichts / sondern gemelten anbringern vnd con-
cipienten alles imputire) sich befinden / mit aller Gewalt sich zu
mir nötigen / werden derowegen mich in vngnaden nicht verdanken /
daß ich gegen dieselbe gebührender Antwort mich gebrauche. Was
D. Horneius sel. auff gemeltes Churfürstliches Schreiben zu sei-
ner Verantwortung concipiret , vnd nach seinem seligen Ab-
schied gefunden worden / ist hiebey angefüget / Sol daneben E. Fr.
Gn. in unterthänigkeit nicht sürenthalten / daß erwähnere Schreiben
nicht allein in Braunschweig / ehe dieselbe E. Fr. Gn. vnd dero Herrn
Vettern vnd Herrn Brüdern / meinen auch gnädigen Fürsten vnd
Herrn eingelieffert / den Leuten daselbst gezeiget / vnd davon ein Ge-
ppler gemacht / sondern auch copyslich in Preussen vnd nach Kö-
nigesberg / zu vnser / ja hiesiger Iulius Vniuersitet verkleinerung /
vnd die Leute wider vns auffzuwiegeln / geschicket worden / Inma-
ssen von dannen die copia vns zugekommen / Gleichfals wird von
Strasburg geschrieben / daß obgedachtes Churfürstliches Schrei-
ben daselbst bekand. Weils dann / Gnädiger Fürst vnd Herr / mei-
ne Widersacher mich zu beschimpffen vnd die Leute wider mich zu
verhegen vielerwehnetes Schreiben hin vnd wieder vnd an so weit
abgelegene örter gesendet / spargiret vnd divulgiret , Als wird E.
Fr. Gn. verhoffentlich nicht zu wider seyn / oder in vngnaden ver-
mercken / daß ich meine abgenötigte Verantwortung ebenmessig
edire vnd vnter die Leute kommen lasse. Gestalt darumb ich vn-
terthäniges fleisses gehorsamlich gebeten haben wil / E. Fr. Gn. hie-
mit Göttlicher alwaltigen Obhut zu allem hohen Fürstlichen Wol-
ergehen /

Ergehen/ vnd mich dero zu beharlichen Gnaden gewewlichst empfe-
hend. Geben in C. Fr. Cn. Julius Vniuersitet Helmstedt / den 24
Decemb. anno 1649. Habe hierauff aus berührter Wisa-
che edlichen wenigen/ die es begehret/ angezogene Verantwore-
nung abzuschreiben vergünnet / vnd copiam widerfahren
lassen.

II X. Vnter dessen publiciret D. Hülseman wider
mich einen weitleuffigen latinischen Tractatum vnter dem
titul Dialysis Apologetica, vnd D. VVeller zu Teutsch
seinen Wegweiser der Gottheit Christi neben einem
wider mich eingerichteten Anhang / Welche scripta beyde
das Latinisch vnd Teutsch mit grewlichen Lästern vnd schmä-
hen von Anfang bis zu Ende angefüllet. In deme ich nun
daran bin/ das ich ihnen antworte/ vnd insonderheit D. VVel-
lern, der sich vermittelst seines teutschen Gepterres mich bey
dem gemeinen Mann verhasset zu machen eusserst bemühet /
wird von den Hochlöblichen regierenden Herzogen zu Brauns-
schweig vnd Lüneburg/ meinen gnädigen Fürsten vnd Herrn
zu Hildesheim ein Zusammenkunft vnd conferenz ange-
stellet vnd gehalten/ auch daselbst beliebt vnd geschlossen / das
an Churf. Durchl. zu Sachsen geschrieben / vnd zu niederle-
gung dieser Mißhelligkeiten vorschläge gethan werden solten.
Wie ich nun die vorhergehende Widerlegung bis dahin/
als obstehet/ auffgesetzt/ vnd in deme willens war dieselbe zum
Truck heraus zu geben / ist mir den 18 Maji im verwichenen
Jahr von meinen gnädigen Fürsten vnd Herrn folgendes zu-
kommen.

Von Gottes Gnaden Augustus/ Christian Ludwig
vnd Georg Wilhelm / respective Gevattern
vnd Gebrüdere/ Herzoge zu Braunschweig
vnd Lüneburg/ etc.

Wern gunst zuvor / Wärdiger Hochgelarter / Lieber Andäch-
tiger vnd Getrewer / Was massen in dem verwichenen 1648
Jahre

Jahre im Monat Ianio in vñserer Stadt Braunschweig einigo
 deliberatio angestellet worden / wie deme zwischen euch vñd D.
 Horneio numehr sel. an einem / eslichen Sächsischen vñd Anslän-
 dischen Theologen am andern theil / entstandenen Einseitigkeiten
 reiflich fürzubegen / vñd dem dahero befahrendem Vñtheil bey ze-
 ten zu remediren sein möchte / solches ist euch zur gnüge bekandt.
 Wiewol wir nun gnädig gerne gesehen / daß beregten Spaltungen
 auff solche weise / wie damals das gutachten aufgefallen / allerdings
 were fürgekommen: So ist es doch dahin numehr gerahen / daß
 durch die in den Truct aufgelaßene verschiedene Schrifftten das V-
 bel nicht abe / sondern leider mercklich zugenommen / Wir sehen auch
 gleichsam schon für vnsern Augen / wofern durch zureichende Mittel
 dem Vñglück vernünftiz vñd mit gutem Nachtruct nicht entgegen
 gegangen werden solte / daß daraus ein sehr grosses Ergernis / wo
 nicht gar ein höchstverderbliches schisma zu der Evangelischen der
 vñgeenderten Augspurgischen Confession zugehörigen Kirchen
 vñerselichen Nachtheil erwachsen möchte. Solchem nun mit be-
 stande fürderlichst zu wehren / vñd selbiges gentslich abzuhun / haben
 wir an des Herrn Churfürsten zu Sachsen / etc. wie auch Herrn Fr-
 derich Wilhelms / Herrn Wilhelms / vñd Herrn Ernstens / Herzogen
 zu Sachsen / etc. Vñser freundlichen lieben Vettern L. E. E. den vnsern
 wolgemeinten Fürschlag vñd Gutachten / besage angeschlossener Co-
 ppen / in schrifftten gelangen lassen / stehen auch in der Zuversicht / es
 werden dieselbige ihnen allerseits vnserer Sorgfalt nicht mißfallen /
 sondern zu deren würcklichen effectuierung ihren Christlichen Eyser
 verspüren / vñd vns mit zuverlässiger Antwort fürderlichst versichern
 lassen. Damit aber enigzwischen / vñd bey solcher bewandnis / durch
 publicirung weiterer disputationen oder Schrifftten / dieser gute
 Fürsaz nicht rückstellig gemacht / oder gar vñterbrochen werden mö-
 ge / So werdet ihr bis dahin / daß man erfahren vñd war nehmen
 könne / was die gute des Allerhöchsten durch die fürgeschlagene bey-
 einkünfft / nütliches vñd ersprißliches verleihen / oder sich des Herrn
 Churfürsten E. den erklären werde / mit außlassung einiger Streit-
 schrifftten / diese Mißhelligkeit betreffende / ferner nicht verfahren / son-
 dern euch zu contestirung ewres zu Fried vñd Ruhe geneigten Be-
 mühs die zeit über gedulden / gestalt wir / daß auff der ander seiten ein-

Gemessiges geschehet an verfügung zulänglicher anstalt vns keinen zweiffel machen. Hieran verrichtet ihr vnsern zuverlessigen gnädigen willen / Vnd wir seind euch mit Fürstl. gewogenheit fürters wol beygethan / Geben den 29 Aprilis, anno 1650.

Augustus. Christian Ludwig. Georg Wilhelm.

IX. In deme von Hochgemelten meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn mir communicirten, vnd an Churf. Durchl. zu Sachsen abgegangenen Schreiben findet sich vnter andern dieses. Von Herzen were zu wünschlen / das vnsern treu gemeinten Vorschlage zusolge mit weiterm Schreiben tunen gehalten / insonderheit aber die zu Ende des nehest verstorbenen Jahrs aufgelassene beyde Schrifften auff masse wie dieselbe abgefasset / zurück gelassen worden. Als wir aber der sachen bey solchen vnd andern mehren vmbständen gar nicht fürstendig befunden / durch Schriffwechselung sich in dieselbe zuvertieffen / oder Ew. Id. vnserer Theologorum bey vns eingebrachte Erklärung für mündlicher mit Ew. Id. vorgangener vernehmung zu eröffnen / nicht zwar das wir gemelte Erklärung deme vns vorgesezten Zweck / wie nemlich weitem Mißverständen vorzukommen / vnd Spaltungen zu verhüten / verhinderlich oder wiedrig befunden / Sondern nur blos zu dem Ende / daß wir gern alles was auff einigerley masse zu weiterung anlas geben / oder vngleich außgedeutet werden könnte / mit sonderbarer anliegenheit verhüten wolten. So geleben wir dero Freunde Dhmlichen zuversicht / E. Id. diese vnser Sorgfalt nicht anders als wolgemeinet vermercken werden / Vnserer seits befinden wir in reiffer erwegung aller vnd jeder vmbstände keinen bessern weg / denn das vermittelst zusammenschickung eslicher vnser allerseits Friedfertiger vnd der sachen kündiger politischer Räte in sorgfältige Berathschlagung gezogen werde / auff was masse ferneren Vnwesen fürgebawet / daß albereit angangene Feur vnnachlessig gedempffet / schismata verhüten / vnd durch zeitige fürwendung vnser allerseits tragenden hohen Landes Fürstlichen Amtes hierinnen der Christlichen ohne das gnugsamb affligirten Kirchen / ruhe geschaffet werden müge. Vnd weil wir nicht zweiffen / E. Id. hierin mit vns einetley

verley Gedanken führen werden / So wollen wir dero gemüts Mei-
nung hierüber förderlichst erwarten. Unsers theils sind wir nicht
abgeneigt / gewisse Personen aus vnsern politischen Råhten dieser
behueß zu befehligen / vnd dieselbe erwan zu Magdeburg oder Qued-
linburg / so bald nur von E. Ed. wir verständiget / mit welchem Orte
dieselbe einig / vnd was für zeit ihr dazu zubestimmen gelegen seyn
möchte / einkommen zu lassen. Vnd ob wir zwar nicht für dienlich
befinden / daß jemand von Theologis zu dieser deliberation zuge-
brauchen / oder die Sache zu einem Colloquio oder disputat zu
veranlassen : So stellen dennoch E. Ed. hochvernünfftigem Be-
dencken wir anheim / ob nicht allerhand considerationen halber
nöhtig / daß die allerseits abgeordnete politische Råhte jemand von
Theologis bey der Hand haben möchten / mit denen sie auff besun-
denen Nohtsal sich bereden / vnd desto sicherer zu beschliessung eines
dienlichen remedii gelangen möchten. Vnd bald hernach :
Wir halten auch zu dempffung des auffgangenen Feuers / vnd wo
man sonst einige Hoffnung zu gutem effect haben wil / nochmahls
eufferst nöhtig / daß oberwehntem vnserm an E. Ed. den 4 Eebru-
arii, anno 1649 gethanen wolgemeinten Vorschlage vnd erbieten
zufolge / mit weiter publicirung aller vnd jeder dieses negotium
concernirenden Schrifften beyderseits gentslich innen gehalten /
der Gott gebe glücklicher Abtauff der vorhabenden consultation
erwartet / diesfals auch dem einen Theil so wenig als dem andern
kein vorthell oder vorzug verstatet werde / sintemahlen wir vns ver-
sichert wissen / E. Ed. dero hohen Verstande nach / ohne vnser an-
führen darin mit vns einig seyn / daß kein Gewr zu leschen / oder dessen
progres zuverhindern / so lange darin geblasen / oder Del zugegossen
wird. An weme es bestanden / das sieder sohanem vnserm wolge-
meinten Einraht es zu mehrer Schrifftenwechselung außgeschlagen /
erachten wir eigentlich zu erforschen / oder sich darüber zu intromit-
tiren gar nicht dienlich : hingegen aber hochnöhtig zu seyn / durch zu-
reichende practicirliche wege dem jenigen so vorgangen hinwieder
zu helfen. Vnd wollen demnach vns Freunds Ohmlich versehen /
E. Ed. ihren Theologis die publicirung mehrer Streitschrifften
vnd andern / so zur weiterung außschlagen möchte / mit ernst zu vn-
tersagen / von selbst geneizet seyn. Wir sind dagegen erbietig / ist

andch eventualiter von uns schon befohlen / das so bald von E. E. von solcher erfolgten Verordnung verständiget werden / die unsrige sich dessen gleichmässig enthalten sollen. Dis Fürstlich Schreiben ist datiret den 29 Aprilis, anno 1650: welches darum in demie / so an mich abgangen / wie oben zu ersehen / gleichfalls sich befindet.

X. Es sihet nun der günstige Leser aus was Ursachen ich bißhero mit publicirung meiner Widerlegung inne gehalten. Es ist aber vnter dessen zu Wittenberg fast keine disputatio fürgegangen / kein programma angeschlagen / darinnen ich nicht angegriffen vnd herdurch gezogen worden. Sie haben so gar einen Jüngeling / der dann D. Wellern / D. Hülßeman vnd D. Scharffen summos Theologos Saxo- num nennet / auffgestellt / vnd wieder mich von dingen / die er nie gelernet / declamiren lassen / dessen auch in der Widerlegung num. cxxii erwehnung geschehen. Zu diesen kommet endlich von Dangsiz D. Calovius, nemlich wie die Wittenbergische publicirte beneventirung lauten / O HANY, HEROS AVGVSTVS, VIR GENEROSVS CALOVIVS ADEST VVITTEBERGAE: vnd wie er es mit grewlichen schmähen vnd Lästern zu Dangsiz geschlossen / also fenget er es zu Wittenberg wiederumb an.

XI. Wie aber von Churf. Durchl. zu Sachsen auff vorerwehnetes an dero von Hochgemelten meinen gnädigen Fürsten vnd Herrn aufgelassenes Schreiben vnd gethanen Vorschlag kein Antwort einkommen / vnd zu Wittenberg wie auch zu Leipzig mit obangedeuteten Schreiben vnaußhörlich fortgeführt worden / als haben meine gnädige Fürsten vnd Herrn nicht begehret / daß ich mit meiner Widerlegung lenger solte einhalten / Wiewol was die zeit zwischen sanct Michaelis vnd dem neuen Jahr betrifft / Visitatio academiarum Disputationes vnd Promotio, welche in Facultate Theologica

logica gehalten und andere wichtige Geschäfte nicht gestas-
set/ daß ich der edition hette können obliegen oder abwarten.
Wie nun das neue Jahr fürüber/ habe ich/ was ich für die-
sem auffgesetzt/ widerumb herfür gelanget/ revidiret und
nach festiger beschaffenheit eingerichtet und zum Truct heraus
gegeben. Dis ist nun die Ursache/ warum sich die editio
in etwas verweilet/ welches der Widersacher etliche/ wie ich
vernehme/ dahin gedeutet/ als wann das Ihrige so beschaffen
und fest gegründet/ daß mir darauff zu antworten schwer und
fast unmöglich siele. Zwar mus ich bekennen/ daß mir/ der
ich bißhero lange melioribus & nobilioribus studiis, &
quorum videlicet tractatione tum melior tum doctior
evaderem, obgelegen/ widerig und beschwerlich fürkom-
met/ daß ich die edele zeit/ welche sonst weit besser anzulegen
stände/ mit diesem Lumpenwerck/ welches dann im grunde
anders nicht ist als verkehrung rechter Meinung/ faule und
untüchtige consequentien, liegen/ lästern/ hohnsprechen
und hohlyppern/ muß zubringen. Ja ich kan von mir nicht
erlangen/ daß ich solche Schrifften/ wann die herfür kom-
men/ alsbald solte lesen/ sondern werffe die in einen Winkel
und lasse die alda liegen/ bis etwan die Notdurfft erfordert/
daß ich sie mus refutiren, oder lasse mir daraus von Audio-
fis referiren.

XII. Es ist auch verschieenen Sommer zu Franckfurt
am Mayn getruckt worden ein Bedencken von den Strei-
tigkeiten vnter der Augspurgischen confessions verwanten
und Reformirten, welches ich zu unterthänigem Dienste
einer hohen Fürstlichen Person auffgesetzt: davon aber mehr
nicht als ein Exemplar mir zu Gesichte gekommen/ darinnen
wie ich mich ein wenig erschen/ an vielen örtern was die Mei-
nung seyn solte/ nicht habe können begreifen. Mächte wünz-
schen daß dergleichen ohne des auctoris wissen und willen fürs-
genom-

genommene editiones unterwegen gelassen würden. Ich wil mich aber/ geliebts Gott/ vnd so bald ichs an der zeit haben werde/ daran machen/ vnd dieses scriptum selbst ediren. Bis dahin wolle sich der günstige Leser gedulden.

XIII. Ingleichen ist die Abschrift der Verantwortung/ davon oben num. vii meldung geschicht/ in deren Händen gerathen/ welche dieselbe zum Truck herausgegeben. Daß nun weder Trucken noch Ort benennet/ solches mus mir nicht beygemessen werden/ der ich den Truck nicht befördert/ vnd in meinem Hause vermittelst eigener Truckerey vnd darauff habender Zuffsicht/ was mein ist vnd ich an Tages Liecht gebracht haben wil/ trucken lasse. Wo zu dann/ vnd zu deme/ was auff solche weise getrucket wird/ mich zu beklagen vermittelst göttlichen Verstandes niemahln mangel sol verspüret werden. Wie nun erwehnete Verantwortung D. VVelleren vnd D. Hülseman in die Hände kommen/ besanden sich jener in seiner ersten Probe/ vnd dieser in seinem Munster/ beschweret/ als wann ich ihnen gros vnrecht gethan/ vnd lassen es an ihrem gewöhnlichen lästern vnd schmähen nicht erwinden. Nun wolan/ ich wil ansko die erwehnete Verantwortung selbst herfür geben vnd anhero sehen/ das bey dann was einer weitern erörterung würdig/ beobachtet werden sol.

XIV. Ehe ich aber solches thu/ vernehme ich das D. VVeller in seiner ersten Prob dessen/ was ich in meiner Widerlegung zu lest von einem dem Archidiacono zu Wolsenbüttel von Dresden aus zugefertigten teuffelischen/ böshafftigen vnd büßischen Pasquilles angeführet/ sich vnterstehet zu enbrechen/ vnd damit etliche paginas erfüllet. Er spricht/ Wie D. Calixtus dazu kommen/ mag er wissen — Ich konte ihn in das Buch D. Lutheri sel. von gestolenen Briessen weisen. Antwort / Ich bin niemahln

A pag. 84
utq. ad 90.

Pag. 86.

niemahln in des Heubelii Wohnung oder seine Stuben ge-
kommen/ daß ich ihm hette können Brieffe stelen. Es hat al-
ber Heubelius selbst des D. VVellern Brieff (ohne zweiffel
ihm damit/ daß er mit solchem Architheologo vertrauliche
Kundschaft pflege/ ein Ansehen zu machen) bey Hoffe com-
municiret vnd abschreiben lassen: von dannen ist mir copia
vnd extract zukommen. D. VVellern entschuldigung/ die
sich in etwas hören liesse/ ist diese/ daß er in seinem Schreiben
an Heubelium außdrücklich gesetzet/ wie er solches
fürnehmen nicht billigte. Antwort/ In dem extract,
welcher mir zukommen/ findet sich dessen kein Wortlein oder
geringste anzeige/ sondern dasselbe/ was von mir in der Wi-
derlegung numero penultimo angeführet worden. Er
lasse seinen Landesman/ Freund vnd Gevattern be-
glaube Abschrift aufantworten/ vnd mache damit war/ daß
er außdrücklich gesetzet/ wie er solches fürnehmen
nicht billigte. Ausser deme kan er in keiner Abrede seyn/
daß er begangen/ darumb er könnte criminaliter besprochen
vnd angeklaget werden. Ich zwar klage ihn nicht an auff
Lehr/ Gut vnd Blut/ sondern referire allein/ was mir zu Pag. 21.
händen gestossen/ vnd spreche/ Ihme D. VVellern muß
ja nicht wissend seyn/ was von Pasquillentichtern
vnd deren Aufsprengern die Keyserliche Rechte
mit sich bringen/ vnd citire darauff Cod. de famosis li-
bellis. Hette auch wol können hinzuthun Kayser Carln des
fünfften Peinliche Halsgerichts Ordnung art. 110.

XV. Hierauff bemühet sich D. VVeller mich in die-
se der Pasquillenkrämer Zunft hineinzu ziehen/ wil nicht als
leine seyn/ sondern gerne Gesellschaft haben. Er bemühet sich
aber vergeblich/ vnd ist davon/ was den Aereolum betrifft/
schon geredet in der Widerlegung numero cxxi. Aereolus
ist meines ermessens kein libellus famosus, sondern ein lusus

Aa

satyri-

fatyricus, quali homines elegantioris literaturæ aliquando excipere solent obscuros & incultos barbaros. Es wird auch darinnen D. Scharffen nichts / das ehrenrührig were / fürgeworffen / sondern allein was er selbst geschriben / daraus zu verspüren / daß er mit dem Prisciano nicht wol stehe / vnd auff denselben vnbarmerhertzig zuschlage: welches dann von keinem verständigen kan geleugnet werden. Ihme sey aber wie dem wolle / Ich habe mein lebenslang kein exemplar des Aereoli in der Handt gehabt / als eines / welches ich deme / der es mir gebracht / wie ich mich darin etwas umbgesehen / wiederumb zugestellet. Ich habe auch niemahln daraus etwas allegiret, noch desselben auff andere weise meldung gethan / als daß ich in Programmate, quod Programmati Scharfiano oppositum, schreibe / Es habe mir ein studiosus gebracht fatyricum quoddam scriptum, oppidò falsum, in quo sub AEREOLI titulo barbarismi & solœcismi accusabatur Scharfius. Das ist es alles / davon D. VVeller gepler macht. Ob dieser Aereolus widerumb auffgeleget vnd getructet / davon weis ich nichts. Ist es geschehen / so ist gewis / daß ich dazu weder rath noch that gegeben / vnd von denen new auffgelegten exemplaren keines mein lebenslang wissentlich gesehen oder in der Hand gehabt.

XVI. Eben also ist es auch beschaffen / was anlangt Epistolam Osvaldi Stumpffii. Wo die getructet / von wem die verlegt / davon weis ich nichts: habe auch davon mein lebenslang kein exemplar in der Handt gehabt / viel weniger solches entweder einem gegenwertigen communiciren, oder einem abwesenden zugeschicket. Wie kommet dann D. VVeller in seiner Probe zu nachfolgenden Worten? Sind nun dieses Christliche vnd Theologische proceduren? Sind das die guten Werke / so man als nöthig

Pag. 90.

tig zur Seligkeit vnd ohne welche es vnmöglich
sey selig zu werden/ so hoch urgiret? Sie mag D. Ca-
lixto lesen die Reichsconstitutiones von Buchdru-
ckereyen/ so wird er Wunder finden vnd sehen/ wie
er im Roth bis über die Ohren stecke/ mit was
Erbarkeit man Gottes Sache zu hintertreiben
gedencke/ vnd wie er des Lasters/ darein er andere
gantz vnschuldig vnd wider recht stoffen wil/
selbst schuldig. D. VVeller hat ein abschewliches teuf-
felisches Pasquil/ welches ihme aus Königsberg zukommen/
ferner von Dresden auff Wolfenbüttel fortgeschicket: Wil
sich rein machen/ vnd sellet noch tieffer hinein. Dantes wird
em jeglicher verstendiger müssen nachgeben/ daß ich auff vor-
hergehende D. VVellers Wort sueg vnd recht habe folgender
massen zu sprechen: Es beweise D. VVeller, daß ich Episto-
lam Osvaldi Stumpffii, dieselbe mag beschaffen seyn/ wie die
immer wolle/ jemahlen probiret, commendiret, oder zum
Truck befördert/ oder davon jemahlen ein exemplar gehabt/
vnd einigem Menschen gezeigt oder zugeschicket. Wil ihme
derowegen seine ausgespeiete Wort wieder anheim gesand ha-
ben/ vnd ihn für einen Aufbreitern famosorum libellorum
vnd Pasquillenrämer halten/ biß er obgesagtes über mich mit
tüchtigem Beweis thum bringe/ welches er in Ewigkeit nicht
thun wird.

XVII. Auff vorige folgen in D. VVellers Probe nach-
gesetzte Wort. Ich könnte auch alhie noch ein mehr-
rers D. Calixto zu Gemüte führen/ vnd zwar solche
Sachen/ dadurch er sich selbst schon vor diesen
verrahten/ er suche Newerung. Als daß er sol be-
kennet haben einem fürnehmen Herrn widriger
Religion/ Fidem, quam ego profiteor, industriâ meâ
acquisivi, als er von ihm/ nach gehaltenen Ge-
spräch/

sprach/ befragt worden/ Cujus tu tandem Domine
Calixte fides? D. Martin Gosky/ Fürstl. Brauns-
schweig. weitberühmter Leib-Medicus vnd Comes
Palatinus Cæsareus kan hie Unterricht geben/ der
es neben andern DZ erzehlet. Hierüber habe ich
mich höchlich verwundert/ vnd nicht unterlassen können an
Serenissimi Herzogen Augusti zu Braunschweig vnd Lün-
neburg meines gnädigen Fürsten vnd Herrn Fr. Gn. in vn-
terthänigkeit gelangen zu lassen/ wie folget. Durchleuchti-
ger/ etc. E. Fr. Gn. sol in unterthänigkeit ich vnangedeutet nicht
lassen/ daß eben anjso mir zu hande kommet eine neue Schmachart/
welche D. Jacobus VVeller zu Dresden aufgehen vnd Trüffen las-
sen/ darinnen vnweit vom Ende/ nemlich pag. 90 befindlich/ wie
der Einschluss außweist/ vnd ist auch das exemplar, welches mir zu
handen kommen/ hiebey gefüget. Weiln dann mir zu rettung der
Warheit vnd meiner Vnschuld vnd Ehren hochnötig ist hiervon be-
glaubte nachricht vnd erkunde zu haben/ Als gelanget an E. Fr. Gn.
meine unterthänige gehorsame Bitte/ dieselbe wolle gnädig geruhen
dero Leib Medicum D. Martinum Gosky hierüber bey E. Fr. Gn.
Regierung vnd Cansley judicialiter abhören zu lassen/ vnd von
ihme zu vernehmen/ ob er gestehe daß er jemahln aus meinem
Munde gehört habe/ Fidem, quam ego profiteor, industria
mea acquisivi; vnd ob er gestehe/ daß er solches von mir vnter die
Leute gebracht vnd DZ erzehlet? Ich versehe mich aber zu ihm
als einen tapfferen aufrichtigen Biedermann ein anders/ vnd daß
er viel redlicher/ als daß von ihm solch vnwarhaftes Gedicht solte
spargiret vnd vnter die Leute gebracht seyn. Im wiederigen ganz
vnermüthen vnd vnerhofften Fall/ mußte ich wider meinen Wil-
len mit ihm zu thun haben/ vnd darauff dringen/ daß er solch sagen
beweiset/ vnd den fürnehmen Herrn wideriger religion, mit dem
ich sol geredet haben/ namhafte machte/ imgleichen Zeit vnd Ort/
vnd wer mehr dabey gewesen vnd dieses mit angehört/ benennere.
Vermute aber ganz nicht/ daß Herr D. Gosky, als ein tapfferer
berühmter Mann/ zu solchen vnehrbaren Zoren sich verstehen wer-
de. Habe es bey E. Fr. Gn. in unterthänigkeit zu suchen/ erhei-
schen

sehender hoher Nohturfft nach/ kein vmbgang nehmen können/ dieselbe Göttlicher gewaltigen Obhut zu langwrtiger bestendiger Gesundheit/ glücklicher Regierung vnd allem hohen Fürstlichen wolergehen/ mich aber dero zu beharlichen Gnaden getrewlichst empfehlend. Geben in E. Fr. Gn. Iulius Vniuersitet Helmstedt/ den 26 Januarii, anno 1651.

XIIX. Was nun hierauff Herr D. Gosky sich erkläret/ solches stehet aus folgender seiner an vorhochgemelten Herzogen Augusti F. Gn. ausgelassener Declaration vnd Antwort zu vernehmen. Durchleuchtigster/ etc. E. F. Gn. gnädigen Befehl/ nebenst einen an E. F. Gn. von Herrn D. Calixto abgegangenen Schreibē/ habe ich mit gebührender reverentz empfangen/ vnd daraus vernommen/ welcher Gestalt Herr D. Iacobus VVeller Chur F. Sächsischer Ober Hoffprediger zu Dresden/ in einer wider gemelten Herrn D. Calixtum ausgelassenen Schrift angezogen/ als hette ich neben andern offte erzehlet/ das Herr D. Calixtus einem Vornehmen Herrn wideriger Religion bekennet haben solte/ Fidem quam ego profiteor, industriā meā acquisivi. Dannenhero E. F. Gn. auff gemelten Herrn D. Calixti inständiges anhalten beföhlen haben wolten/ mich derhalben zu erklären. Verichte darauff hiemit vnterthänig vnd warhafftig/ das ich vorgemelte Wort aus Herrn D. Calixti Munde niemahls gehöret/ auch meines wissens mit demselbigen niemals bey einem vornehmen Herrn wideriger Religion gewesen/ oder Herrn D. Calixtum daselbst gesehen/ weiniger das ich selbiges/ auff die von Herrn D. VVellern angezogene masse/ erzehlet haben solte. Dieses aber ist nicht ohne/ das ich von Herrn D. Calixti widerigen/ eine vnd andere assertions, welche Herr D. Calixtus geredet oder geschriben haben solle/ anhören müssen/ vnter andern auch/ das D. Calixtus statuirte, Pontificem esse caput ecclesiae, ex hac ratione, quod Roma sit caput mundi. Das aber eben die obgemelte formalia Herrn D. Calixto von jemand attribuiert werden/ ist mir so gar eigentlich nicht erinnerlich. Es kan aber wol seyn/ daß das jenige/ was bey andern vorgefallen/ ich hinwieder relative, keines weges aber assertive etwa erzehlet haben möge. Die angezogene verba formalia, Fidem quam ego profiteor, industriā meā acquisivi, habe ich auß

Herrn D. Calixti Munde niemals hören können / weil ich auch in
demselben aus religions sachen die Zeit meines Lebens kein Wort
gewechselt / sinemahl solches so wenig mein gebrauch / als meine
profektion ist. Solte D. VVeller auff seiner assertion bestehen
wollen / müste er mir and.uten: an welchem Orte / vnd durch was
occasion, ich die vorhin angezogene formalia referiret, vnd was
es für ein Herr wideriger religion gewesen / den ich genennet haben
solte / Hette ich mich darauß ferner zuerklären. Welches ich E.
Fr. Gn. zu begehren warhafftigen Bericht vnterhändig nicht ver-
halten mögen. E. Fr. Gn. etc. Wulffenbüttel den 23 Februarii,
anno 1651. E. Fr. Gn.

getreuer / gehorsamer vnd vnterhändig-
ster Knecht

Martin Gosky D.

Dies ist Herrn D. Gosky antwort gewesen / daraus dann er-
hellet / mit was für Kram vnd Warheit D. VVeller umb-
gehet.

Pag. 30
& p. XIX. Ich kan mich auch nicht gnugsam verundern /
da er zu vnterschiedlichen mahlen schreibt / D. Calixtus
müchte doch die Personalia bey seitz setzen / daß er nichts
desto weniger selbst auff lautere personalia felleet. Inmassen
er den vorigen alsobald hinzuhut / daß im Fürstlichen
consistorio zu Wulffenbüttel / da mir fürhaltung
geschehen / Ich gesaget / Setten wir alle einerley
Köpffe / so trügen wir alle einerley Hüte. Es ist war /
ich weis mich zu erinnern / daß ich solche Rede einmahl gefüh-
ret / vnd dieselbe nicht von Glaubens articulen, sondern von
Nebenfragen vnd gebrauch der terminorum, welche aus der
philosophia genommen / vnd deren man in außführlichen
Theologicis explicationibus vnd disputationibus nicht
entraffen kan / verstanden: inmassen derselbe / der von einer-
ley hüten in glaubens Bekantnis geantwortet / bald hernach
gestanden / daß wer in Aristotelicâ philosophiâ informi-
ret,

ter, andere reden vnd terminos in ipsa Theologia führen
würde/ als wer der Ramisterie ergeben. Von der zeit an/ da
dis für gefallen/ nemlich da von Serenissimo Friderico Vl-
rico hochlöblicher Gedächtnis ich Professor Theologiae
angenommen vnd bestellet worden/ vnd sich dawieder alhie zu
Helmstedt ein noch übriger alter Ramist, vnd zu Wolfenbüttel
sonst noch ein alter Feind eufferstes vermögens / wiewol
vmbsonst/ geleget/ gehet numehr in das sieben vnd dreissigste
Jahr. Wer hat nun D. VVellern verkündiget/ was für so
vielen Jahren von meinen vngünstigen im Consistorio zu
Wolfenbüttel geredet? was gehet es ihn an/ oder was hat er
damit zu schaffen? Ich möchte wünschen/ daß man die/ welche
numehr schlaffen/ schlaffen liesse. Ich bin in keiner Abrede /
daß ich damals einen alten Feind/ der vielleicht nicht vertragen
honte/ daß junge Leute solten hindern vnd wissen/ was er die
ganze Zeit seines Lebens nicht gelernt/ zu Wolfenbüttel ge-
habt: deme dann alhie zu Helmstedt beygepflichtet ein alter
Ramist, vnd hernach er auch sein wunderlicher gener. Nun
kan es wol seyn/ daß hinc lodernde gener eins vnd an-
ders wider mich machiniret: daß aber diesen alhie andere
Professores, oder jenem alda andere Affectores des Consi-
storii beysal gegeben/ da sage ich nein zu. Zum wenigsten ist
mir davon nichts bewust. Daß aber Herzogen Friederich
Ulrich hochselige Fr. En. mit ihnen solte enig gewesen seyn/
vnd was sie etwan geschmiedet/ approbiret haben / das ist
falsch / vnd aus vielen hohen mir beharlich erzögerten Fürstli-
chen Gnaden offenbarlich vnd beweißlich falsch. Wie vorhin
gemeldet/ möchte ich wünschen/ daß man die schlaffende schlaf-
fen liesse/ vnd keine Ursach gebe ihre ignorantiam, vnd wie
sie theils gelebet vnd gestorben/ an den Tag zu geben. Daß
mir solche Leute zu wieder gewesen/ dessen entsehe ich mich nicht/
habe es auch/ da ich noch viel jünger war / nicht geachtet / zu
geschweh

geschweigen daß ich es sekund bey zimlichen hohen Alter sollte anfangen zu achten. Wie ich aber für lengst ihre grosse mangel habe helffen bergen vnd vnter den Fus treten / also wolte ichs noch gerne thun/ wann es nur vnruhige böse Leute / welche hendel anziehen/ davon sie nichts gründliches wissen / vnd dazu sie nicht bescheiden/ vngeräget ließen.

XX. D. VVeller spricht ferner in dieser seiner ersten
Pag. 91. Prob: Es leben ja noch durch die Gnade Jesu Christi theure liebe Leute / da man/ so man fragen wird / richtige Antwort / als für Gott / erlangen kan. Denn da mir die Puncta / von welchen im künfftigen / sind communicirt worden / worden auch die Namen der Bessitzer im Consistorio erzehlet. Allein vor dieses mahl genug. Von denen die anno 1624,
Pag. 268. welches Jahr D. VVeller im Anhang namhaft machet / Assesores Consistorii zu Wolfenbüttel gewesen / lebet an jeso keiner / als Herr D. Petrus Luckerman/ Abt zu Riddas geshusen. Der spricht aber / für sein Person sey er nicht dazu gezogen / hette denselben (Revers) seines erinnerns niemahln gesehen / noch raht dazu gegeben. Weilln/ wie schon gemeldet/ von denen die anno 1624 Bessitzer gewesen/ Herr D. Luckerman allein im leben / habe bey Serenissimi Herzogen Augusti Fr. Gn. ich in vnterthänigkeit angehalten/ daß er darüber möchte vernommen vnd gehöret werden. Weilln er aber schwach vnd beclagerig vnd gehn Wolfenbüttel nicht kommen können / haben Seine Fr. Gn. vorhochgemelt dero Dannenbergischen Canslern / Consistorial Raht vnd Hoffgerichts Assessorn Herrn D. Philip Möring vnd Herrn Secretarium Henrich Julium Hasenfus gehn Braunschweig abgeordnet / deren Seiner Fr. Gn. gehorsamlich zurückgebrachte Relatio folgendes im Munde führet. Auff des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn /

Herrn? Herrn Augusti Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg
Unsers gnädigen Fürsten und Herrn gnädige Verordnung haben
wir uns gegen Braunschweig versüget/ und den 21. dieses Herrn Do-
ctorn Tuckerman Abten des Closters Niddageshausen auff seinen
Krankenbette nach gemachtem eingange befraget: Ob er anno
1624 vel circiter ein membrum des Fürstlichen Consistorii zu
Wulffenbüttel gewesen / und was er für Collegien dasmahl ge-
habt / etc. Als wir forsführen und zuwissen begehrien / ob Herrn
D. Calixto ein Revers vorgeschrieben und demselben zu unterschrei-
ben/ angemahlet? berichtet Herr Abt Tuckerman/es hette W. Scha-
per weiland Professor zu Helmstedt gegen ihm gedacht / daß von den
Helmstedtschen Theologis beverab Herrn D. Calixto begehret ein
Revers zu unterschreiben: worzu er gesaget / darin hettten sie sich
wol vorzusehen. Könnte derowegen wol sein / daß wegen angedeu-
ten Reveres etwas vorgewesen/ für seine Persohn aber sey er nicht
dazu gezogen / hette denselben seines erinnerns niemals gesehen
noch raht dazu gegeben. Sonsten könnte er sich wol bescheiden / daß
Herr D. Wiedenburg sel. (ich weis nicht / ob sich etwas solte
ereugen/ dessen ich sonst nicht vermutet) mit seinem Schwie-
ger Vater D. Menzero und D. Fawrborn zu Gießen schriftlich
communicirt, und hettten sich dieselbe vernehmen lassen / daß sie
in vielen Stücken mit den Helmstedtschen Theologis, vornehm-
lich aber mit Herrn D. Calixto nicht einig weren. Ob nun solches
zu gemeltem Revers anlas gegeben / oder aus wessen anstifften es
sonsten hergerühret/ stelle er an seinen Ort: wie ihm dann auch vn-
bekandt / ob solcher Revers Herrn D. Calixto jemals vorgeleget /
oder von ihm volnzogen oder wie es sonst darumb beschaffen sey. Ob
wir auch wol hinzugesan/ ob und wer solch ding propalirt hette /
und ob er für seine Persohn mit jemand/ der dem Fürstlichen Hause
Braunschweig nicht verwand / hievon communiciret oder Ab-
schrift und nachrichtung ertheilt hette? Hat er doch solches besten-
dig und hochbeheurlich gelugnet/ und zweiffeln wir nicht/er werde
sich darüber/ weil er in Gottes Gewalt ino lieget/ der Wahrheit beifüs-
sen haben.

Philipp Möring D. Heinrich Julius Hasensues.

XXI. Noch eines mus ich erinnern / ehe dann ich weiter
gehe.

W b

gehe. D. VVeller beschuldiget mich / als wann ich fürgebe
 vnd lehre / die Gottheit des HErrn Christi könne aus dem
 Alten testament gar nicht erwiesen werden: vnd wiederhole
 solches in dieser seiner ersten Prob fast zehenmahl. Ich spre-
 che aber / es sey falsch. Wil alhie nicht anziehen / was meine
 Epitome im Munde führet pag. 75: auch nicht was dieser
 wegen numehr von vierzig Jahren her in vnterschiedenen mei-
 nen disputationibus sich befindet: auch nicht was ich für
 diesem etwan dictiret, als ad locum Ieremiæ xxii, vers. 5
 & 6: *Ecce dies venturi sunt, quibus excitabo Davidi germen*
(Messiam habet Chaldæus) iustum; qui regnabit rex &
prosperè aget, & faciet iustitiam & iudicium in terrâ. Neces-
 sariò de Messia accipiuntur: è prosapia enim Davidis
 post captivitatem Babylonicam nullus umquam fuit
 rex; quin ne quidem quisquam cum aliquâ potestate
 præter Zorobabelem, qui tamen non nisi inter primo-
 res vel proceres collocandus ad fastigium regis aut
 principis non adscendit. *Diebus eius servabitur Iehuda,*
& Israël habitabit securè: atq; hoc nomen eius est, quo vocabit
eum unusquisque, DOMINVS iustitia nostra. Nomen
 ejus vocatum iri dicitur, quod ipse reapse futurus,
 quemadmodum etiam capitur Iesaiæ I, 26, & vii, 14.
 nam nomen, quod proprium Grammatici vocant, ibi
 non indicatur, sed res ipsa. Anitzo will ich allein bey-
 fügen mein comment über den locum des Propheten Micha
 cap. v, v. 2, welches sich befindet in der Historia Magorum,
 die nicht eins / sondern zu vnterschiedlichen mahlen gedrucket
 ist. Vt ad vaticinium prophetæ rectè intelligendum plus
 adhuc conferamus, rem paullò altiùs repetemus. Prædix-
 erat Propheta vtrique regno Ierosolymitano sive Iudæo-
 rum, & Samaritano sive Israëlitarum ob scelera & flagitia
 eversionem & certum excidium; atque adeo primores, ma-
 gistratus & prophetas seuerè objurgauerat, eisq; crimi-
 na sup-

na sua & impietatem acerbè exprobrauerat. Eam enim
 causam esse imminentis diræ cladis & horrendarum calami-
 tatum. Adjecit nihilominus, Deum suam sibi collecturum &
 conservaturum esse ecclesiam, & *prodituram doctrinam à Sione,* Mich. 4. 2.
 & *verbum Domini ex Ierosolymis.* Sicut profectò certissimum
 est, post excidium & captivitatem denuò restauratam & ex-
 inde aliquamdiu conservatam fuisse rempubl. Iudaicam, ut
 in eâ præstituto divinitus tempore nasceretur orbique ex-
 hiberetur Messias, & ex eâ emanaret inque omnes mundi
 plagas sese dideret doctrina evangelica. Hoc itaque sine do-
 cet Propheta restitutum iri civitatem & populum, & è me-
 dio ingentium malorum, quibus obrutus tantum non sub-
 mergatur, aliquando exauspicaturum. Quinimo proditu-
 rum ex oppido Betlehem, quod omnium Iudaicorum mi-
 nimum & abjectissimum videri possit, illum *dominatorem in*
Israële, cuius egressionem inde à principio, à diebus seculi. Quibus
 verbis luculentum sanè indicium facit Propheta, domina-
 torem illum non tum primum cœpisse esse, quando è Bet-
 lehem prodijt, sed fuisse pridem, antequam inde prodiret:
 atque adeo duplicem ejus ortum esse, unum è Betlehem,
 qui quidem vulgò notus, & à nemine, qui infantem videret,
 ignorari posset; alterum verò longè antiquiorem, à princi-
 pio videlicet & diebus seculi. Nempe in principio ante res Ioh. 1. 1 & 3.
 omnes conditas erat Verbum, & per ipsum fuerunt facta,
 quæcumque sunt facta. Si duplex ortus sive nativitas, duplex
 quoque natura. Secundum unam enim & eandem naturam
 non potest esse ab initio, à diebus seculi, & certo seculi tem-
 pore in Betlehem nasci. Nolo tamen vocem, quam in nu-
 mero multitudinis Propheta usurpat (וְיִשְׁמְרֵנוּ, & אֱלֹהֵינוּ I. 4 de arc.
cath. ver.
c. 13.
 אֱלֹהֵינוּ, juxta LXX) ad duplicem nativitatem referre, ut fecit
 Petrus Galatinus. nam humana, quæ in tempore & ex ma-
 tre est, satis declaratur verbis, quibus è Betlehem proditu-
 rus promittitur. *Egressionem igitur ab initio, à diebus seculi* non
 nisi generationem, quæ in æternitate à Patre est, concernunt.
 Et hæc ipsa propter perfectionem & summam suam excel-
 lentiam numero multitudinis exprimitur, quo ad denotan-

dam eminentiam rei quamvis singularis & unica Hebraei
interdum utantur, ut constat in vocibus ארמים אלהים
בעלים, item חכמת Proverb. I, 20; IX, 1: בהמות Iobi XL, 10.
Neque verò intelligi facile potest, quomodo humana nativi-
tas, quæ in aliquâ certâ differentiâ temporis & quidem ul-
timi temporis contigit, egressio sit ab initio & à diebus se-
culi. Nihil quidem mirum Ionathanem Chaldaum ad confi-
lium & decretum Dei referre. Paraphrasis ejus ita habet: *Et
tu Bethlehem Ephrata, quodammodo minor fuisti, quam ut namerareris
inter chiliadus domus Iuda: ex te coram me prodibit Messias, ut sit ex-
ercens imperium super Israël, cuius nomen dictum sive praparatum &
principio, à diebus seculi.* Satis est locum ab hoc paraphraste de
Messia exponi. Quod mysterium de æternâ Messia generati-
one & divinitate ut capere, ita quoque exprimere isto tem-
pore nequiverit, non admodum miror. Quin si non aliunde,
vel hujus saltim paraphraste ductu oraculū de Messia intelli-
gendum esse, scire potuerunt Scribæ: si tamen verum est, eam
jam tum, ut quidam volunt, existisse. Interim verba de æter-
nâ generatione omiserunt, non ut equidem arbitror, malitiâ
quadam, sed quod vel non caperent, vel certè ad quæstionē,
quam Herodes proposuerat, nihil facere animadverterent.
Magis miror Cyrillum Alexandrinum de præscientiâ & decre-
to Dei interpretari. Bene autem habet, quod alteram de æ-
ternâ generatione expositionem adjungit, imò præmittit.
*Egressionem eius ab initio & à diebus seculi esse dicte, aut seculis priorem
Verbi existentiam significans, aut quia natus est quidem homo: quasi in
extremâ ætate seculi, mysterium autem eum concernens in præsentia Pa-
tris & ante mundi constitutionem præfinitum fuit.* Sed rectè alibi, po-
steriore hæc omiſſa, solam priorē urget. Quod facit etiam Eu-
sebius Ἀποδείξεις lib. vii. Divinitus, ait, prædicitur princeps quidam
Israëlis à Bethlehem proditurus, qui egressionem habeat ab initio, à diebus
seculi. Hoc autem ipsum aptari nequit humana naturæ, sed soli Ema-
nueli & magni consilii Angelo. Nam ab æterno existere cui tandem ac-
commodari debeat, præterquam soli Deo? Consimili ratione expo-
nunt Hieronymus & Theodoretus comment. in Micheam; &
Chrysostomus hom. 1 in varia loca Matth. Quomodo enim rectè
quispi-

Colam. in
Mich.

Dial. 2. de
Trin. post
med.
Demon-
str. 4.

quispiam dicatur ab æterno egredi sive nasci, quia ab æterno
 egressus sive adventus ejus in mundum divinâ scientiâ cogni-
 tus & consilio decretus? nam eadem ratione Isahac, Salo-
 moh, Iosias, Cyrus egressiones ab initio & diebus seculi ha-
 bebunt. Nec hi tantum, sed quidquid est in orbe rerum, etiâ
 vilissimarum. Si, inquam, propter Dei præscientiam & de-
 cretum egressiones ab æterno res aliqua habet, quæcumque
 tandem sit. Nihil enim omnino est aut fit, quod non Deus
 præsciverit, & vel facere vel permittere decreverit. Quid ita-
 que fuerit, quod hic peculiariter tribuitur Messia, si aliis quo-
 que plurimis, imò omnibus idem competat? Non fuerit pro-
 fectò in æternitate cognosci vel prædestinari; id enim com-
 mune multis, sed ab æterno gigni & produci, sive verum esse
 reapse consequi; quod ita proprium & singulare, ut nulli rei
 creatæ conveniat. Non fuerit, inquam, egressio per solam
 noticiam & consilium in mente alterius, sed per acquisitio-
 nem realis & propriæ existentia. Chrysostomus monet, non-
 nullos de Zorobabele vaticinium Prophetæ interpretatos fu-
 isse. Quam depravationem Theodoretus, temporibus Chry-
 sostomi suppar, Iudæis istius ætatis tribuit. Rectè verò re-
 spondet uterque, de Zorobabele accipi nullo modo posse,
 tum quia ipse Babylone natus sit, non Bethlehemæ, tum quia
 egressiones ab initio & diebus seculi convenire ei nequeant.
 Mehrres vnd was noch folget / mag ich nicht hinzusehen / wie
 auch nicht dasjenige / was gesetzt ist / verteutschen. Wer Las-
 tin verstehet / wird augenscheinlich sehen / vnd gleich als mit
 Händen greiffen / daß D. VVeller, indeme er so efft vnd viel-
 mal vnd mit so grosser Bitterkeit vnd Lasterung färgibt / Ich
 leugne daß die Gottheit Christi aus dem Alten testament zu er-
 weisen sihe / mir gewalt vnd vnrecht thut.

Hom. 7. in

Matth.

Comm. in

Mich.

XXII. Es ist auch hievon geredet vnd gehandelt wor-
 den in der Widerlegung num. XLIV & seqq. daselbst der
 günstige Leser ein mehres / wann ihm beliebet / finden wird.
 Anseho erinnere ich / demselben zur nachricht / nur künlich / daß

Bb ij

ich

ich spreche/ wann man mit ernsthaften vnd strengen Wider-
sprechern zu thun hat/ daß man alsdann weder aus dem Ne-
wen oder Alten testament Sprüche oder Zeugnis zum Be-
weisthum anführen sol/ als die bündig sind/ vnd das Werk
zu heben kräftig vnd bestand. Zum andern ist gewis/ das nicht
alle vnd jede Sprüche/ welche die alten oder auch die jetzige in
ihren Predigen vnd Schreiben zum Beweisthum anführen/
für dergleichen zu rühmen. Zum dritten/ Ob schon die Gottheit
Christi aus dem Alten Testament zu beweisen stehet/ daß
dannoch im Newen viel klärer vnd deutlicher Beweisthum/
welcher mit geringer Mühe vnd wenigern Umbgeschweiff an-
zubringen/ befindlich. Dannenhero zum vierdten rathsam/
wann man mit einem Juden zu thun hat/ daß man nicht vom
Beweisthum der Gottheit des Messiae anfangen/ sondern es
machen/ wie in der Wiederlegung numero XLIX & seqq.
angeführet. Zum fünfften/ daß der Grundt/ welcher im Al-
ten testament geleget/ vnd darauß das Neue gebawet/ nicht
sey/ daß eben im Alten klärlich vnd außtrücklich zu befinden als
les/ was von dem Messia oder HErr Christo im Newen fund
geworden/ sondern daß Messias von Gott gesandt kommen
würde/ das Menschliche Geschlecht vom Todt vnd Verdamm-
nis zu erretten/ vnd ein außser allem zweiffel warhaffter Lehrer
vnd Prediger seyn. Zum sechsten spreche ich/ Gesezet vnd nicht
gestanden/ daß aus dem Alten testament die Gottheit Christi
nicht stünde zu behaupten oder zu erstreiten/ so würde dannoch
dero gewisheit solches nichts abbrechen/ sintemaln was im Ne-
wen testament klar vnd deutlich gelehret wird/ dasselbe gewis-
gnug/ ob schon im Alten es ebenmässig sich nicht befindet. Nun
erkennen Photinianer vnd Arianer das Neue als Gottes
Wort. Die Juden stehen auch zu überweisen/ daß der Messias
gekommen/ vnd dessen Lehre/ die nicht falsch vnd irrig sey/ oder
Abgötterey einführen kan/ im Newen testament begriffen.

XXII. Zum siebenden steht zu beobachten/daß im Alten die
 Zusage vnd Lehre von dem künfftigen Messia almehtlig zuge-
 nommen/ vnd dem vorigen etwas/ welches vorhin also nicht
 beland / zugethan worden. Nemlich anfangs hat Gott of-
 fenbahret/ daß der Messias/ der der Schlangen den Kopff
 zertretten/ das ist des Teuffels werck zerstören/ vnd der Sün-
 de/ dem Tode vnd Verdammis/ welche vom Teuffel eingefüh-
 ret/ ihre Krafft benehmen würde/ sein solte semen mulieris/
 eines Weibes samens/ das ist ein Mensch vom Weibe ge-
 bohren/ Gen. iii, 13. Vngesehr nach zwey tausend Jahren ist
 hinzugekommen/ das es würde Abrahams samens seyn/ in wel-
 chem solten gesegnet werden alle Völcker auff Erden/ Genes.
 xii, 13; xlii, 18; xlii, 18: Isaacs samens/ Gen. xxvi, 4:
 Jacobs samens/ Gen. xxi, 13, 14. Noch fast nach tausend Jah-
 ren ist David König in Israel gewesen/ deme zugesaget das
 Messias sein Sohn/ das ist/ aus seinem Geblüte / Stammem
 vnd Gesichte solte gebohren werden / i Sam. vii, 13; ier.
 xl, 1; ier. xxiii, 5; xxxiii, 15. Von David bis auff den Pro-
 pheten Jesaias sind über zweyhundert Jahr/ welcher dann
 verkündiget/ daß der Messias von einer Jungfrauen solte ge-
 bohren werden/ ier. vii, 14. Hanc sententiam, spricht Herr
 Lutherus, primum iesaias ostendit. Derselbe hat auch ver-
 kündiget / daß Messias für die Sünde der Menschen leiden
 vnd sterben würde/ cap. liii. Daß er kommen würde / ehe
 daß Jüdische Reich vnd Regiment gänzlich auffgehoben vnd
 zerstöret/ hat der Erzvater Jacob propheceyet/ Gen. xlix, 10.
 Welche zeit dannoch genawer durch den Propheten Daniel
 vermittelst siebenzig Jahrwochen bestimmet/ bey deren ablauff
 Christus sol kommen/ getödtet werden/ vnd darauff die Stade
 Jerusalem vnd das Heilighum oder Tempel zerstöret / vnd
 das Opffer vnd Speisopffer auffhören/ Dan. ix, 24 & seqq.
 Er sol kommen weiln der ander Tempel noch siehet / vnd also
 ehe

Comm. in
 c. 3 Genes.

ehe dann derselbe verstorret wird/ Hagg. 11, 7. Die stede da er
solte gebohren werden/ ist durch den Propheten Micha nam-
haft gemacht/ nemlich Bethlehem Ephrata, Mich. v, 2. Er
sol einen Engel/ der für ihme her den Weg bereite/ haben vnd
der herein gehe in der Krafft vnd mit dem Geist des Elia,
Mal. 11, 13 IV, 5. Mit dieser Weissagung hören auff vnd
schliessen die letzte Propheten vnd canonische Bücher des Al-
ten testaments/ vnd eben damit selbige geschlossen/ davon he-
ben sich an die Schrifften des Newen testaments. Das ist
der Anfang/ sprichet der Evangelist Marcus/ des Evan-
gelij von Jesu Christo/ dem Sohn Gottes/ als ge-
schrieben steht in den Propheten/ Siehe/ ich sende
meinen Engel für dir her/ der da bereite deinen Weg
für dir.

XXIV. Anno 1616 habe ich im Monat Iulio eine
disputation, dero titulus, Disputatio demonstrans ad-
versus Iudæos, Messiam dudum venisse, publicè gehal-
ten/ daraus ich hicher die letzte thesin wil anfügen. Con-
cludimus contra Iudæos in hunc modum: Cui exactè
& ad unguem conveniunt omnia, quæ de venturo Mes-
sia Deus in Vetere testamento, Patresque & Prophetæ
prædixerunt, ille est Messias. At nostro Iesu, filio Mariæ
omnia ea conveniunt. Est enim semen mulieris, & qui-
dem virginis, è posteritate Abrahami, tribu Iuda & fa-
miliâ Davidis: natus est tali tempore & tali loco, tem-
pore scilicet per Iacobum Patriarcham & Prophetam
Danielem, loco per Michæam præfinito; habuit suum
præcursores; fecit miracula: passus est & mortuus; re-
surrexit & tandem adscendit in cœlos. Constanter i-
taque credimus & adserimus Iesum Mariæ filium verum
esse Messiam, Servatorem mundi, in Scripturis ab initio
& omni tempore promissum, & demum in plenitudine
tempo-

temporis exhibitum: & obduratos contumacesq; esse
Iudæos, qui alium expectent. Wider die Juden
schliessen wir folgender massen. Bey welcher Pers
son alle das jenige / welches von dem künfftigen
Messia im Alten testament / Gott / die Väter vnd
Propheten verkündiget / sich befindet vnd iust ein
trifft / dieselbe Person ist der wahre Messias. Aber
bey vnserm Jesu der Marien Sohn befindet sich
alles / vnd trifft iust ein. Dann er ist eines Weibes
samen oder Sohn / vnd zwar einer Jungfrawen /
aus den nachkommen Abrahams / aus dem stam
men Juda vnd geschlechte Davids: er ist zu der
zeit vnd an der stelle gebohren / nemlich zu der zeit /
welche der Erzvater Jacob vnd der Prophet
Daniel vorher geweissaget / vnd an der stelle / wel
che vom Propheten Micha namhaft gemacht: er
hat seinen Vorleusser gehabt: er hat viel Wunder
wercke gethan: er hat gelitten vnd ist gestorben:
er ist wieder aufferstand vnd endlich gehn Him
mel gefahren. Derowegen bejahren vnd gläuben
wir bestendig / das Jesus Mariae Sohn sey der
ware Messias vnd Heyland der Welt / der in hei
liger Schrift von anfang vnd hernach allewege
versprochen worden / vnd endlich / da die zeit er
füllet war / ankommen: vnd das die Juden hal
starrig vnd verstocket seyn / welche einen anderen
erwarten. Dis ist domahls mein Argument wider die Ju
den gewesen / welches mir nach so langer zeit alhie zu wiederhol
ten beliebig.

XXV. D. VVeller spricht / D. Calixtus wil / man
sol zu erst die Juden überweisen / Christus sey kom
men / vnd denn erst die Artikel des Glaubens an
C c greif

Prob /
Pag. 17.

greiffen. Darauß/wie ich schon im Wegweiser ge-
antwortet / also wil ich D. Calisto seine Art zu wi-
derlegen gerne gönnen / denn solches halben mei-
mand Streit erregen wird / (nun im namen Gottes / es
bleibe dabey) wenn er nur solcher Bescheidenheit auch
braucht vnd nicht den Jüden zu vermehrung ih-
rer Halsstarrigkeit / vnd der Christen Hobu die-
ses zuschreibe / welches den Grund der Christlichen
Lehre vmbstößet. Es hat der günstige Leser aus vorigen
gnugsam zu verspüren / vnd gleichsam mit der Hand zu greif-
fen / daß mir D. VVeller gewalt vnd vnrecht thut / indeme er
so offte vnd vielmaht widerholet / ich gestehe gar nicht / daß auß
dem Alten testament die Gottheit Christi könne erwiesen wer-
den: vnd daß ein nichtiger Tadel sey / alles was er in seiner
verleumderischen Prob hieraus folgert vnd lästert. Wiewol
wann schon war were / daß die Gottheit Christi im Alten testas-
ment dero gestalt nicht an Tag gegeben / daß dieselbe aus des-
sen Sprüchen zu behaupten stünde / so richten doch D. Wel-
lers same folgeren nichts aus. Lasset vns einmaht sein Ara-
gument hören. **Tag. 38.** Wer Jesu Christo gienbet / der gien-
bet daß er wahrer Gott. Wer Mosi gienbet / der
gienbet Jesu Christo. Darumb wer Mosi gienbet/
der gienbet daß Jesus wahrer Gott. So muß je
dieses in Mose stehen. Hoc quod additur, nego se-
qui. Pari enim modo argumentor, Wer Jesu Christo gien-
bet / der gienbet daß er an dem Abend / der vor seinem Leiden
vnd Sterben hergangen / seinen Jüngern seinen Leib zu offen /
vnd sein Blut zu trincken gereichet / vnd also das Sacrament
seines Leibes vnd Bluts eingesehet habe. Wer Mose gienbet/
der gienbet Jesu Christo. Ergo wer Mose gienbet / der gienbet
daß Jesus an dem Abend / der etc. So muß je dieses in
Mose stehen. Es müßens je die Väter gegienbet
haben.

haben. Also schließt ein Christ recht wider D. Calixtum. Wie recht D. Veller schliesse/ das verstehet auch wol ein Dummer. Wann er es begriffen könnte/ so mücht man ihm heissen. Moses hat geprediget den Gott/ der Pag. 378
daist Vater/ Wort oder Sohn/ vnd heiliger Geist/
wie er bald hernacher redet: vnd ist solches war/ wann es de
subjecto illo, quod est Deus & à Mose prædicatum fuit,
verstanden wird. De subjecto prædicationis verum est,
sed non de ipsâ ratione & modo formali prædicationis.
Daß Moses so wol als wir geprediget habe den
Gott/ der daist Vater/ Sohn vnd heiliger Geist/
das ist/ daß er diß explicite vnd diserte solte pronuncii-
ret vnd heraus gesprochen haben/ wie wir Christen heutiges
Tages thun/ vnd daß solches in seinen Büchern/ wie im Newen
testament vnd bey vns Christen befindlich/ das ist nicht war.

XXVI. Jedoch gebe ich nach/ wer Mosi heutiges Tages
ges. vollkommenlich glaubet/ der glaubet daß der einzige Gott/
Schöpffer Himmels vnd der Erden sey Vater/ Sohn vnd
heiliger Geist: ob schon dieses in Mosi's Büchern mit Wor-
ten nicht aufgetrucket ist/ daß es aus denselben könnte vernome-
nen vnd erstritten werden. Dann wer Mosi heutiges Tages
vollkommenlich glaubet/ der glaubet auch daß Messias für langst ge-
kommen sey/ von welchem Gott außdrücklich gesprochen/ Ich
wil meine Wort in seinem Munde geben/ der sol zu
ihnen reden alles/ was ich ihm gebieten werde.
Vnd wer meine Wort nicht hören wird/ die er in
meinem Namen reden wird/ von deme wil ichs
fordern/ Deut. xlii, 18 & 19. Ist aber Messias gekommen/
kan der kein ander seyn/ es ist auch in der ganzen weiten Welt
kein ander/ der ihm solches anmassete/ oder deme solches zuge-
leget würde/ als vnser Jesus der Jungfrawen Marien Sohn/
welchen numehr von tausend vnd vielhundert Jahren her so

viele völker vnd zungen für den Messiam erkandt haben.
 Mus derowegen was Jesus geredet vnd gelehret hat/ als Gots
 tes eigen Wort gehört vnd auffgenommen werden. Nun kan
 nicht geleugnet werden/ es leugnens auch die Juden nicht/ daß
 Jesus gelehret habe/ vnd durch die seinigen lehren lassen / daß
 der einigewahre Gott sey Vater/ Sohn vnd heiliger Geist.
 Ergo ist solches war / vnd mus nachdeme es Jesus gelehret/
 geglaubet werden/ oder Gott wird es von denen/ die es nicht
 glauben/ foderen. Ferner/ Ist es nicht war / so hat Jesus / der
 doch Messias ist vnd sein mus/ eine so weit ausgebreitete vnd in
 die lenge tawrhaffte Abgötterey / als von anfang der Welt nie
 gewesen/ eingeführet vnd gestiftet. Daß nun solche vom Mes-
 sia herrühren solte/ ist ein abschewliches absurdum, vnd dem
 Mosi schnur strack zu wider. Dann nach Gottes vnd Mosi
 Wort/ sollen in dem Messia gesegnet werden alle Völker auff
 Erden. Ergo ist es vnmöglich daß die Völker auff Erden
 durch ihn vnd seine Lehre zur Abgötterey solten verleitet vnd
 ins Verdamnis gestürzet werden. Auff solche weise & per hu-
 iusmodi deductionem. (nicht aber aus den Worten Bara
 Elohim, Kanithi isch eth Adonai, Pluit Dominus à Do-
 mino) können vnd sollen die Juden vermittlest der Lehre / die
 sich in Mose befindet/ angeführet vnd geleitet werden / daß sie
 nicht allein die Gottheit Christi / sondern auch das hohe Ge-
 heimnis der heiligen Dreyfaltigkeit endlich glauben vnd bekenn-
 nen. Nun sihet der vernünfftige Leser/ mit was nachtruck oder
 verstande D. VVeller schreiben darff / D. Calixtus versu-
 che seine Weißheit/ was zu antworten/ vnd ob man
 nicht/ wenn man die Calixtinische Newerung (daß
 aus Bara Elohim &c. die Dreyfaltigkeit nicht zu behaupten
 ist gang keine Newerung) annehmen wolte / die Lehre
 Jesu Christi vnvertheidiget alhie müste stehen las-
 sen. Item: D. Calixtus mus hie die Lehre Jesu Chri-
 sti li

Pag. 39.

XXVII. Ein mehrers mag ich alhie nicht beyfügen/son-
sten wil numehr meine Verantwortung auff das Chur-
fürstliche an die gesamppte hochlöbliche Regierende. Herzoge zu
Braunschweig vnd Lüneburg / meine gnädige Fürsten vnd
Herrn außgelassenes Schreiben/ vnd auff D. VVellern bey
deroselben JJJr. GGGn. wider mich angebrachte Klage /
selbst ediren, vnd dero behueff dem Seher mein eigenhandi-
ges concept zustellen. Wird dawieder von D. VVellern in
seiner Prob. etwas eingestrewet/ welches einer Antwort oder
Erklärung würdig/ solches sol beobachtet werden/ wiewol dar-
innen fast nichts befindlich / das nicht solte in der Wiederle-
gung oder auch anjeko beantwortet seyn. Es wolle aber der
aufrichtige guthertzige Leser wahrnehmen/ was oben num. VI
& VII angeführet/ daß nemlich von des domahligen Magni-
ficentissimi Directoris academiae Herzogen Georg Wil-
helmen Jr. Gn. Ich befehlige auff beide Schreiben in
thünlicher Kürze eine glimpfliche Verantwortung
intentscher Sprache abzufassen: vnd ferner/ daß es
Churfürstliche schreiben divulgiret vnd so gar in Preussen/
(von dannen vns alhie copia zukommen) geschicket worden /
dannhero ich verursachet (doch zuvor seiner Jr. Gn. solches
vnangedeutet nicht gelassen) erlichen/ welche das Churfürst-
liche Schreiben gehabt oder gelesen/ die Abschrift der Verant-
wortung zu communiciren. Hierauff machet nun D. VVel-
ler in seiner verleumderischen/ vberaus boß/ vnd lügenhafften
der Probe vorgesehten Vorrede seinen gebrach nach ein solch

Ecclij

Better?

Gettergeschrey: Hilff getreuer Gott! wann etwa an-
derer hoher Häupter Schreiben/ ohn vnd wieder
ihren Willen/ auch in anderer Leute Hände kämen/
vnd man wolte vnter dem Schein einer Verant-
wortung/ solche mit giftigen hefftigen Worten
vnd derben Lügen (mentiris, qui mihi mendacia im-
properas) widerlegen vnd öffentlich solches auß-
strewen lassen/ wie würde es Ehrliebenden gefal-
len/ vnd was für ein Unglück vnd Lärm solte wol
gestiftet werden. Ich spreche/ Warumb haben sie zu
Dresden das Churfürstliche Schreiben nicht inne behalten?
Warumb haben sie es weit vnd breit in der Leute Hände kom-
men lassen? Dan da diß geschehen/ kan mir ja von keinem
ehrliebenden Menschen verdacht werden/ daß ich meine Ver-
antwortung denen/ die jenes schon in Händen gehabt/
nicht habe verweigert. Bald darauff nennet er es eine freche
That/ vnd spricht daß ich nicht anders mit Verant-
wortung auff das hohe Schreiben umgangen/
als der Lucifer Matthæi am Vierdten mit der heili-
gen Schrift. Item daß ich schändlich vnd vnere-
bahr mit hohen Privat-schreiben umgangen. Ich
stelle anseho dem vernunftigen Leser meine Verantwortung/
wie ich dieselbe concipiret, für Augen/ vnd das iudicium
anheim/ ob von dero D. VVeller mit fug vnd warheit solche
Wort außzuspeien ursach habe. In der Antwort an Herzogen
Georg Wilhelm Fr. Gn. dabey die Verantwortung über-
schicket wart/ spreche ich/ daß ich Churf. Durchl. ho-
hen person durchaus nichts/ sondern den anbrin-
gern vnd concipienten (welcher daß es D. Weller sey/ ex
paritate dictionis & objectionum gnugsam erheller) alles
imputire. Aber/ wie gesaget/ ich wil hievon kein Wort mehr
machen. Der günstige ehr- vnd warheit liebende Leser
lese vnd iudicire.